

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Belit Onay (Bündnis 90/Die Grünen)

**Flüchtlingsbürg\*innen - Macht die Landesregierung jetzt alles klar?**

Anfrage des Abgeordneten Belit Onay (Bündnis 90/Die Grünen) an die Landesregierung, eingegangen am

Am 26. Juni 2019 berichtete der NDR online unter der Überschrift „Flüchtlingsbürgen bleiben Rückzahlungen erspart“, Menschen, die für Flüchtlinge gebürgt haben, müssten nun auch keine Rückforderungen der Sozialämter mehr befürchten. Das gehe aus einem Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an die Landessozialministerien hervor. Seit 2017 hätten Jobcenter und Sozialämter Rechnungen an Einzelpersonen, Initiativen und Kirchengemeinden verschickt, die sich von 2013 bis 2015 zur Übernahme des Unterhalts für syrische Flüchtlinge verpflichtet hatten. Die betroffenen Bürg\*innen seien davon ausgegangen, nur so lange für die Syrer\*innen aufkommen zu müssen, bis die Asylverfahren positiv beschieden wären.

In seiner Antwort vom 4. März 2019 auf eine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Filiz Polat schrieb das Bundesministerium für Arbeit und Soziales: „Die Leistungen der Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt werden von den Ländern in eigener Verantwortung, die Leistungen der Sozialhilfe in Form der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Auftrag des Bundes ausgeführt. [...] Für den Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung prüft das BMAS derzeit, den Ländern kurzfristig handlungsleitende Informationen zum Umgang mit Erstattungsforderungen nach § 68 AufenthG zur Verfügung zu stellen, die diese im Rahmen ihrer Aufsicht an die Träger der Sozialhilfe weiterleiten können.“

1. Wie ist der genaue Wortlaut des oben erwähnten Schreibens des BMAS an das Landesministerium? Sollte dieser nicht wiedergegeben werden können, auf welche Rückforderungen welcher Träger bezieht sich das Schreiben und was gibt das BMAS dem Land dazu jeweils vor?
2. Wie ist nach Ansicht der Landesregierung die Aussage des BMAS zu verstehen, Leistungen der Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt würden von den Ländern in eigener Verantwortung ausgeführt? Welche Zuständigkeit und Verantwortung fällt hierbei dem Land und welche den Kommunen zu?
3. Was wird die Landesregierung unternehmen, um die Flüchtlingsbürg\*innen von Rückforderungen bezüglich Leistungen der Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt zu befreien? Welche Entscheidungen oder Maßnahmen sind diesbezüglich den Kommunen vorbehalten?
4. Was wird die Landesregierung unternehmen, um die Flüchtlingsbürg\*innen von Rückforderungen bezüglich Leistungen der Sozialhilfe in Form der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu befreien?